

# **Satzung des Bürger-Schützenvereins Anholt e. V.**

## **Stand 18.03.2023**

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen

Bürger-Schützenverein Anholt.

Er hat seinen Sitz in Isselburg bei Bocholt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Pflege heimatlichen Brauchtums in der Wahrung der alten Tradition durch die jährliche Feier des Schützenfestes und anderer Veranstaltungen, die Förderung echten Bürgersinns und froher Geselligkeit unter allen seinen Mitgliedern.

Aufgabe des Vereins ist weiterhin die Förderung des Schießsports nach einheitlichen wie auch eigenen Richtlinien als Leibesübung und zur Pflege des Vereinslebens.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt bei der Durchführung seiner Aufgaben keine wirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Mitgliedern dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln zugedacht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person aus Anholt werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Auswärtige, insbesondere gebürtige Anholter, können dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten. Sie haben alle Rechte und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft. Ferner sind Sie berechtigt am Königsschuss teilzunehmen, wenn Sie nachweislich in der Vergangenheit Ihren Erstwohnsitz mal in Anholt hatten.

Die Bewohner der Straßen "Gut Schluesen" und "Buchenallee" im Stadtteil Vehlingen gelten nicht als Auswärtige im Sinne dieser Satzungsbestimmung.

Der Beitritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit dem Vorstandsbeschluß wirksam. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Jahresende.

Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes sofort.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den schriftlichen Ausschlußbescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen eines

Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig. Wer aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, kann keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen. Der Beitrag wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. In ihr werden auch alle anderen Bestimmungen über die Mitgliedschaft und die anderen für notwendig erachteten Richtlinien über das Vereinsleben festgelegt.

#### **§ 4 Vorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden 7 Personen:

1. Präsident.
2. Vizepräsident
3. Geschäftsführer (Bataillonsadjutant)
4. Rechnungsführer (Bataillonszahlmeister)
5. Oberst
6. Major
7. Zeremonienmeister

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind aber nur der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer und der Rechnungsführer. Jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die übrigen 3 Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand mit gleichen Rechten wie der geschäftsführende Vorstand, jedoch ohne Vertretungsbefugnis.

Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden, der Gesamtvorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand kann sich zu seiner Beratung sämtlicher Offiziere bedienen.

Der Vorstand und die Offiziere werden von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, z.B. durch Tod oder Amtsniederlegung, kann der geschäftsführende Vorstand die Aufgaben innerhalb des Gesamtvorstandes neu verteilen. In der folgenden Mitgliederversammlung ist der Vorstand durch Zusatzwahl zu ergänzen.

Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Auslagenersatz kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung erfolgen.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zu Beginn selbst fest.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Sie kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

## **§ 6 Geschäftsordnung**

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. In ihr werden auch alle Richtlinien geregelt, die das Vereinsleben betreffen. Sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Protokolle**

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Versammlungsleiter ist in der Regel der Präsident, Protokollführer in der Regel der Geschäftsführer.

Die Versammlung kann andere Personen bestimmen, was im Protokoll festzuhalten ist.

## **§ 8 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 1 Jahr 2 Rechnungsprüfer, die die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen haben.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und dann dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll abzuliefern.

## **§ 9 Satzungsänderung, Vereinsauflösung**

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Isselburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Heimatpflege zu verwenden hat.

Die Liquidation findet gemäß § 48 BGS vorn zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

Vorstehende Satzung ist heute in das Vereinsregister unter Nr.: VR 578 eingetragen worden.

Bocholt, den 22. April 1991 / Amtsgericht Bocholt